

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 53/12 B

L 11 KR 5788/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 1431/08 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK ESSANELLE,
Zugspitzstraße 181, 86165 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. BKK ESSANELLE - Pflegekasse -,
Zugspitzstraße 181, 86165 Augsburg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes- sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin vom 1.5.2003 bis 28.2.2007 in ihrer Tätigkeit für ihren zu 1. beige- ladenen Ehemann, der ein Unternehmen mit dem Gegenstand "Handel mit, Produktion und Ver- edelung von Textilien" betreibt, als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden- Württemberg vom 15.5.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 27.8.2012 allein auf den Zulas- sungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klä- rung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a



Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebeurteilung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Die Klägerin setzt sich zunächst mit dem Ergebnis der Abwägungsentscheidung des LSG auseinander und beleuchtet dessen Begründung in ihren wesentlichen Grundaussagen (vgl Seite 3 der Beschwerdebeurteilung). Sodann wirft sie die Frage auf,

"ob der Abgrenzungsbegriff als solcher einer Fortentwicklung bzw. Erweiterung bedarf", präzisiert diese Frage, indem sie die Frage stellt (vgl Seite 4 der Beschwerdebeurteilung),

"ob bei Vorliegen einer BGB Innengesellschaft zwischen Eheleuten (was vorliegend entgegen der Auffassung des LSG Baden-Württemberg der Fall ist, vgl. BSG, 26.08.1975, Az. 1 RA 93/73) und einer Risikoübernahme (Haftungsübernahme) des vermeintlich 'angestellten' Ehegatten in Form einer Bürgschaft und beim Vorliegen nur sehr weniger bzw. schwacher allgemeiner Typusmerkmalen im Einzelfall in der Zusammenschau dieser Konstellation eine selbständige Beschäftigung vorliegt",

und wiederholt als Frage (vgl Seite 5 der Beschwerdebeurteilung),

"ob die Bewertung des sozialrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs bei gleichzeitigem Vorliegen einer BGB Innengesellschaft, einer Arbeitnehmerbürgschaft und nur sehr weniger zusätzlicher Typusmerkmale zwangsweise zur Selbständigkeit führen muss".

- 7 Zur Erläuterung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage(n) weist sie ua darauf hin, dass bislang über einzelne Merkmale (zB Haftungsrisiko, BGB-Innengesellschaft, Bürgschaft zwischen Angehörigen) "nur isoliert geurteilt" worden sei, allerdings "nie in der Zusammenschau aller wesentlicher Typusmerkmal" und vor allem nicht in einer Fallkonstellation wie der Vorliegenden. Die Klägerin meint, dass "der Begriff zur Bestimmung der selbständigen Eigenschaft bei familiennahen 'Angestelltenverhältnissen' neu bewertet bzw. erweitert" werden müsse und eine Neubewertung des Typusbegriffs "in höchstem Maße geboten" sei. Begleitend weist sie darauf hin, dass das LSG aus dem Umstand, dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für sie abgeführt worden seien, keine Schlüsse ziehen dürfen, weil die einzelnen Rechtsgebiete "isoliert voneinander zu betrachten" seien, und in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH zur Sittenwidrigkeit von Arbeitnehmerbürgschaften (Urteil vom 14.10.2003 - XI ZR 121/02 - = BGHZ 156, 302 = NJW 2004, 161) überlegt werden müsse, ob die von ihr übernommene Bürgschaft nichtig sei. Gehe man von der Wirksamkeit einer so hohen Bürgschaft aus, könne der Bürge nur in der Funktion eines Selbstständigen, aber niemals in der eines Arbeitnehmers agieren.

- 8 Mit diesen Ausführungen genügt die Klägerin den an die Begründung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht.



- 9 Die Klägerin stellt der Sache nach bereits keine hinreichend konkrete(n) Rechtsfrage(n), die sich in einem späteren Revisionsverfahren mit in rechtlicher - nicht in tatsächlicher - Hinsicht über den Einzelfall hinausgehender allgemeiner Bedeutung klären ließe(n). Sie wirft vielmehr eine oder mehrere - verdeckte - Tatsachenfrage(n) auf, also solche, die die Subsumtion ihres konkreten Sachverhalts als mithelfender Familienangehöriger unter die Norm des § 7 Abs 1 SGB IV betreffen. Darüber hinaus legt die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage(n), deren Qualität als Rechtsfrage(n) mit über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung unterstellt, nicht in der gebotenen Weise dar. In seiner umfangreichen, vom LSG auch zitierten (*vgl S 8 f des Berufungsurteils*) Rechtsprechung zur Abgrenzung selbstständiger Tätigkeit von (abhängiger) Beschäftigung nach § 7 Abs 1 SGB IV (auch im Bereich von Familienunternehmen) hat das BSG stets entschieden, dass die Bewertung im Rahmen einer Gesamtschau vorzunehmen ist und nicht auf eine isolierte Betrachtung (einzelfallbezogener) Umstände oder Merkmale gestützt werden darf. Wenn in der Vergangenheit einzelnen - so wie die Klägerin sie bezeichnet - "Typusmerkmalen" ausschlaggebendes Gewicht beigemessen wurde, so immer nur im Rahmen einer solchen Gesamtwürdigung, weil der entsprechende Einzelfall so gelagert war, und nicht als Folge isolierter Betrachtung einzelner "Typusmerkmale". Warum sich vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung Bedarf für eine höchstichterliche "Neubewertung des Typusbegriffs" ergeben soll, erläutert die Klägerin nicht in der gebotenen Weise. Vielmehr hält sie lediglich das vom Berufungsgericht bei seiner Gesamtschau gefundene Abwägungsergebnis für unzutreffend und das eigene für richtig. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache aber nicht gestützt werden.
- 10 Einen solchen (bloßen) Angriff gegen die Rechtsauffassung der Vorinstanz, mit dem die Zulassung der Revision nicht erreicht werden kann, stellt es auch dar, wenn die Klägerin vorträgt, die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ihrer Tätigkeit für den Beigeladenen zu 1. in der Vergangenheit stelle kein (zwingendes) Indiz für eine (abhängige) Beschäftigung dar bzw aus der Annahme der Wirksamkeit der Bürgschaft ergebe sich ihre Eigenschaft als Selbstständige.
- 11 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

